

# VEREINS-STATUTEN finstersee.ch

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Rechtsform

Unter dem Namen **finstersee.ch** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 ff, Abschnitt 2 "Vereine".

### Art. 2

Zweck des Vereins:

- Der Verein **finstersee.ch** ist eine kreative Gemeinschaft von Jung und Alt im Lebensraum Finstersee und bietet sich für bestehende und künftige Aktivitäten an, als koordinierendes Verbindungsglied zu Institutionen, Vereinen und Gruppen aller Generationen.
- Der Verein fördert und unterstützt Eigeninitiativen (Projekte – Projektgruppen), welche der Bevölkerung von Finstersee und ihrem Wohle dienen. Eine Konkurrenzierung der bestehenden Institutionen und Vereine wird dabei absolut ausgeschlossen.
- Der Verein bietet sich als kommunikativ, organisatorisch und administrativ unterstützende Plattform an.
- Der Verein sorgt sich um einen Treffpunkt in Finstersee.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Finstersee,

per Adresse: **finstersee.ch**  
im Dörfli 16  
6313 Finstersee

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Für die Aufgaben und Aktivitäten setzt der Verein Projektgruppen, mit den notwendigen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen ein.

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft im Verein **finstersee.ch** steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse haben an der Erfüllung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks.

Der Verein informiert seine Mitglieder und weitere Interessierte, mit Publikationen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

### Art. 7 (revidiert am 15. April 2019)

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (1 Stimme)
- Kollektivmitgliedern, Familien (1 Stimme)
- Vereine oder Institutionen von Finstersee (1 Stimme)
- Gönner (ohne Stimmrecht, sind an der GV willkommen)

Mitglieder mit Stimmrecht können werden:

- alle Personen, ab dem 16. Altersjahr
- Personengruppen und Familien
- Vereine und Institutionen, welche ihr Domizil in Finstersee haben  
Der Dorfkreis Finstersee ist im Anhang auf Seite 8 namentlich festgehalten.
- Gönner, die uneigennützig die Interessen der Finsterseer Bevölkerung mit einem Vereinsbeitrag unterstützen, sind herzlich willkommen.

### Art. 8

Beitrittsgesuche sind mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand  
Betreffende können gegen einen Ausschluss-Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Mitgliederbeiträge während zweier Jahre nicht bezahlt wurden.

## Generalversammlung

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung, resp. Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisionsstelle
- Genehmigung des Berichtes der Präsidentin resp. des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Budgetbeschluss
- Entscheide über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Kenntnisnahme des Geschäftsreglements, resp. anfalliger Anpassungen
- Berichte aller Projektgruppen über ihre Projekte
- Verabschiedung des Jahresprogramms
- Beschlüsse zu den Vereinsaktivitäten
- Stellungnahme zu Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern.

### Art. 12

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, jeweils im Frühjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand, mindestens 20 Tage im Voraus, einberufen. Der Vorstand kann, falls notwendig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin, resp. vom Präsidenten des Vorstands oder in ausserordentlichen Fällen, von einem anderen, dafür bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist, mit Ausnahme bei Vereinen und Institutionen, nicht möglich.

### Art. 16

Die Tagesordnung der ordentlichen, jährlichen Generalversammlung umfasst:

- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Berichte aus den Projektgruppen
- Nach Bericht und Antrag der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung
- Austausch und/oder Entscheide über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Beschlussfassung zum Budget für das folgende Jahr
- Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Jahresprogramm und weitere Vorschläge

### Art. 17

Anträge und Vorschläge von Vereinsmitgliedern, die mindestens 10 Tage im Voraus, schriftlich eingereicht werden sind auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen.

### Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## Vereinsvorstand

### Art. 19

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung, gestaffelt, für jeweils zwei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### Art. 20

Der Vereinsvorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art. 21

Die Vertretungsbefugnis des Vereins wird dem Vorstand durch Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes übertragen, vorrangig Präsidentin, resp. Präsident und ein zweites Vorstandsmitglied.

### Art. 22

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

- Entscheidung über die Aufnahme (und den Austritt), sowie einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle über Einhaltung der Statuten
- Verfassen eines Geschäftsreglements, welches aufgrund der Statuten die Vereins- resp. Geschäftsaufgaben und die Finanzkompetenzen detailliert regelt
- Protokollierung von Vorstandssitzungen, Generalversammlung und weiteren Versammlungen des Vereins
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahresbudgets

#### Art. 23

Der Vorstand ist für die Anstellung (und Entlassung) von bezahlten und/oder freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Entsprechende Kosten sind zu budgetieren und von der Generalversammlung zu genehmigen. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand auch an andere Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben.

#### Revisionsstelle

#### Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung der Vereinskasse und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisorinnen, resp. Revisoren.

#### Auflösung des Vereins

#### Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das verbleibende Vereinsvermögen ist an einen oder mehrere andere gesellschaftliche, nicht kommerzielle Vereine in Finstersee zu verteilen oder für einen sozialen Zweck, mit Bezug zu Finstersee, zu verwenden.

#### Schlussbestimmung

Diese Statuten des Vereins **finstersee.ch** wurden von der Gründungsversammlung angenommen, Finstersee, 12. April 2017 - revidiert Art. 7 am 17. April 2019

Im Namen des Vereins **finstersee.ch**

der Präsident  
Seby Elsener

und

ein Mitglied des Vorstandes  
Corinne Kramer

## Finstersee

<i>Black:</i>	Ausserblack Innerblack
Boden	
Bostadel	
Buchenhof	
Buechmatt	
Dutz	
<i>Erlenmoos:</i>	Erlenhof Obererlenmoos Mittelerlenmoos Untererlenmoos
Eu	
Flurweg	
<i>Gibel:</i>	Obergibel Untergibel
<i>Gottschalkenberg:</i>	Gottschalkenberg Gottschalkenbergstrasse
Greit	
Halthof	
Im Dörfli	
<i>Mangeli:</i>	Hintermangeli Vordermangeli
<i>Mülistock:</i>	Obermülistock Untermülistock
Müliweg	
Niederrüti	
Oberdorf	
<i>Sagenmatt:</i>	Sagenmattstrasse Sagenmattweg
Seehof	
<i>Sparen:</i>	Sparen Mittelsparen Obersparen
Twärfallenstrasse	
Wilten	
Ziegelhof	
Ziegelhütte	